



24.1.2008 EB
Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

2.
Staatsangehörigkeit: togoisch,

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Cornelia Ganten-Lange, Erna Hepp,
Ottenser Hauptstraße 17,
22765 Hamburg,
Az: 461/05ER10,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5183651-283,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mehmel,
den Richter am Verwaltungsgericht Busche,
die Richtlerin Heinz,
die ehrenamtliche Richtlerin Frau Dunker,
den ehrenamtlichen Richter Herr Friedrichsen

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 3.02.2006 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckerlordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst gestellt werden.

Tatbestand:

Der Kläger, togoischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen den Widerruf des ihm gewährten Abschiebungsschutzes.

Er beantragte am 17.07.1996 seine Anerkennung als Asylberechtigter: Sein Vater sei 1990 Direktor an der Schule und zugleich Vorsitzender der CDPA im Heimatdorf in Bas-sar gewesen. Der Vater habe das Dorf 1990 bei der Nationalkonferenz vertreten. Seiner Verhaftung habe er sich durch Flucht entzogen, 1994 sei er nach einer Amnestie nach Togo zurückgekehrt. Der Vater sei 1996 getötet worden. Hierauf habe er, der Kläger, auf Anraten eines Freundes des Vaters Togo verlassen. Mit Bescheid vom 18.09.1996 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. „Aufgrund des von dem Antragsteller geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse“ sei davon auszugehen, dass dieser im Falle einer Rückkehr nach Togo zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe. Den weitergehenden Antrag lehnte das Bundesamt unter Anwendung von § 26 a AsylVfG ab.

Die vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten erhobene Anfechtungsklage wies das Verwaltungsgericht Greifswald ab (Gerichtsbesch. v. 23.12.1996, 4 A 10689/96). Die Asylantragstellung stelle einen sog. subjektiven Nachfluchtgrund dar. Allein aufgrund der Antragstellung habe der beigeladene Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in Togo politische Verfolgung zu befürchten. Den vom Bundesbeauftragten mit Schriftsatz vom 17.01.1997 gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung begründete dieser damit, dass „selbst das VG Greifswald erkennt, dass eine asylrelevante Behandlung zurückgeführter Asylbewerber nicht bekannt geworden ist, andererseits in Togo eine Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen, der derlei aber kaum verborgen bleiben dürfte, besteht (vgl. z.B. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.08.1995)*. Das Verwaltungsgericht Greifswald wies die Klage mit Urteil vom 1.04.1997 ab. Zur Begründung führte es u.a. aus, dass es zutreffe, dass zwischen 1995 und 1996 mindestens 500 Togoer aus Europa abgeschoben worden seien. Fälle, in denen diesen Rückkehrern nachweisbar allein wegen ihrer Asylantragstellung in Togo durch staatliche Stellen nachgestellt worden sei, lägen nach wie vor nicht vor. Es sei jedoch nicht zu verkennen, dass seit Erhöhung der Abschiebungszahlen auch die Zahl der gemeldeten Misshandlungen von Rückkehrern zugenommen habe.

Im September 2005 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet und der Kläger mit Schreiben vom 28.10.2005 angehört. Das Bundesamt führte aus, aufgrund entsprechender gerichtlicher Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht Greifswald sei durch Bescheid vom 18.09.1996 die Feststellung getroffen worden, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Die Entscheidung habe ausschließlich auf der Tatsache der im Bundesgebiet erfolgten Asylantragstellung gegründet. Nunmehr hätten sich die Verhältnisse in Togo grundlegend und dauerhaft geändert.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 6.12.2005 und 25.01.2006 ließ der Kläger einwenden, die Anerkennung als politisch Verfolgter nach § 51 Abs. 1 AuslG sei durch das Bundesamt selbst erfolgt. Lediglich der Bundesbeauftragte habe Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt. Die Verhältnisse in Togo hätten sich überdies nicht dauerhaft und grundlegend verändert. Dass er damals „nur“ anerkannt worden sei aufgrund der Asylantragstellung, beruhe allein darauf, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine individuelle Entscheidung nicht erforderlich gewesen sei.

Mit Bescheid vom 3.02.2006 wurde die zuvor getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Bescheid wurde als Einschreiben am 10.02.2006 zur Post gegeben.

Dagegen richtet sich die Klage, eingegangen beim Verwaltungsgericht Hamburg am Montag, den 27.02.2006: Er sei Vater zweier deutscher Kinder. Von einer grundlegenden und dauerhaften Veränderung in Togo könne keine Rede sein. Zwar sei es nach dem Tod des Diktators Gnassingbé Eyadéma (2005) im September 2006 zur Bildung einer „Regierung der nationalen Einheit“ unter Beteiligung der Oppositionsparteien gekommen. Aus den Wahlen im Herbst 2007 sei jedoch die frühere Einheitspartei des Diktators wieder als Sieger hervorgegangen. Erneut seien Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl laut geworden. Aus der neuen Kabinettsliste ergebe sich, dass die Oppositionsparteien nahezu vollständig aus der Regierung verschwunden seien. Auch das UNHCR gehe davon aus, dass die Voraussetzungen der Beendigungsklausel hinsichtlich Togo noch nicht vorlägen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3.02.2006, zugestellt am 13.02.2006, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Asylakten und die den Beteiligten übersandten Erkenntnisquellen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Die Beteiligten haben dabei ihr Einverständnis mit der Verwertung folgender Erkenntnisquellen in englischer Sprache erklärt:

UNHCR:

Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers from Togo
(http://www.unhcr.se/Pdf/help/Togo_2006.pdf)

UNITED NATIONS:

Press Release, HR/07/63, 18. April 2007

(<http://www.unhcr.ch/hurricane/hurricane.nsf/view01/5FD294437C596102C12572C1004E7457?opendocument>)

U.S. Department of State:

Togo, Country Reports on Human Rights Practices – 2007

(<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/>)

Background Note: Togo, Stand Januar 2008

(www.state.gov/r/pa/ei/bgn/)

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes, mit der die zuvor getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und zugleich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des – im wesentlichen inhaltsgleichen - § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerselbe in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

1. Die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes kann nicht auf § 73 AsylVfG gestützt werden.

Abzustellen ist auf § 73 AsylVfG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Denn maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind – vorbehaltlich des Satzes 3 – die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt. Diese Regelung entspricht inhaltlich Art. 1 C Nr. 5 S. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), die ihrerseits bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen heranzuziehen ist (BayVGh, Beschl. v. 21.12.2005, 13a ZB 05.31162, in juris). Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist dort eine nachträgliche, erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.11.2007, 10 B 86/07). Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor er-

neuer Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG a.a.O.).

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft kommt somit im Regelfall nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Dieser Maßstab – und nicht der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu BVerwG, Ur. v. 18.07.2006, AuAS 2006, 246) – gilt auch in Fällen, in denen Asylbewerber als nicht „vorverfolgt“ ausgereist aber nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit insbesondere wegen exilpolitischer Aktivitäten oder einer Asylantragstellung als gefährdet angesehen wurden. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall, in dem das Bundesamt wegen illegaler Ausreise aus dem Heimatland und Stellung eines Asylantrags in Deutschland die Feststellung getroffen hatte, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen vor, im Rahmen des nachfolgenden Widerrufsverfahrens nach § 73 Abs. 1 AsylVfG gefordert, dass eine erneute Gefährdung auf absehbare Zeit „mit hinreichender Sicherheit“ ausgeschlossen sein müsse (Ur. v. 20.03.2007, 1 C 38/06, Buchholz 402.242 § 60 Abs 2 ff AufenthG Nr. 27; ebenso VG Oldenburg, Ur. v. 4.10.2007, 5 A 4386/06, In juris). Die vom Bundesverwaltungsgericht auch hier gewählte Formulierung, wonach es auf eine mögliche „Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen“ ankommt, rechtfertigt keine andere Bewertung. Aus dem nachfolgenden Satz ergibt sich, dass lediglich bei gänzlich neuer und andersartiger Verfolgung der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zur Anwendung kommen soll. Im Rahmen des § 73 Abs. 1 AsylVfG spielt es nach dieser Rechtsprechung hingegen keine Rolle, ob die Flüchtlingsanerkennung wegen bereits im Heimatland erlittener oder erst nach Ausreise drohender Verfolgung erfolgte. Das erkennende Gericht sieht auch keinen Anlass, von diesem vom Bundesverwaltungsgericht auf Nachfluchtgründe erstreckten Maßstab abzuweichen.

Offen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich die – im hier interessierenden Zusammenhang nicht relevante – Frage, ob dieser Maßstab unter Be-

rücksichtigung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG auch in einer Situation gilt, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind und nun neue, andersartige verfolgungsbegründende Umstände geltend gemacht werden (BVerwG, Beschl. v. 7.02.2008, 10 C 23.07, 10 C 31.07, 10 C 33.07, Vorlagenfrage 3).

Die unter Anwendung dieses Maßstabes vorzunehmende Überprüfung soll dabei generell anhand der aktuellen Länderberichte des Auswärtigen Amtes erfolgen (BT-Drs. 14/7387 S. 103). Ergibt sich hieraus eine neue Situation, so ist das Bundesamt gehalten, den Anerkennungsbescheid auf der Grundlage der neuen Länderberichte zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind darüber hinaus alle weiteren vorhandenen Erkenntnismittel über die Situation im Herkunftsland heranzuziehen (GK-AsylVfG, Stand Juni 2006, § 73 Rdnr. 98). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Unerheblich ist, ob die Asylanererkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Ur. v. 25.08.2004, NVwZ 2005, 89).

Ausgangspunkt in zeitlicher Hinsicht für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist ein Vergleich zwischen der aktuellen Lage und derjenigen im Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils. Nur wenn das Bundesamt die Anerkennung von sich aus ausgesprochen hat, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben (vgl. BVerwG, Ur. v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174). D.h. eine „erhebliche“ und überdies „nicht nur vorübergehende“ Veränderung im vorbezeichneten Sinne muss im Vergleich zu dem für die Beurteilung der Sachlage im Übrigen gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung festzustellen sein.

Nach diesen Grundsätzen liegen im hier zu entscheidenden Fall die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Die Kammer kann nach den vorliegenden Erkenntnisquellen gegenwärtig noch nicht die für eine rechtmäßige Widerrufsentscheidung erforderliche Prognose treffen, dass die Verhältnisse sich seit dem maßgebli-

chen Zeitpunkt (s.o.) „erheblich“ und „nicht nur vorübergehend geändert“ haben (vgl. a). Auch ist für Rückkehrer keine hinreichende Verfolgungssicherheit zu prognostizieren (vgl. b).

a) In der einschlägigen Richtlinie des UNHCR vom 10.02.2003 zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C Nr. 5 und Nr. 6 GFK („Wegfall der Umstände“-Klauseln), die aus Sicht der Kammer die entscheidenden Parameter zutreffend aufzeigt, heißt es hierzu:

„Entwicklungen, die bedeutende und grundlegende Änderungen zu offenbaren scheinen, sollten sich zunächst konsolidieren können, bevor eine Entscheidung zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft getroffen wird. Gelegentlich kann bereits nach relativ kurzer Zeit beurteilt werden, ob grundlegende und dauerhafte Änderungen stattgefunden haben. Dies ist der Fall, wenn z.B. friedliche Änderungen im Rahmen eines verfassungsmäßigen Verfahrens sowie freie gerechte Wahlen mit einem echten Wechsel der Regierung stattfinden, die der Achtung der fundamentalen Menschenrechte verpflichtet ist, und wenn im Land eine relative politische und wirtschaftliche Stabilität gegeben ist.

Dagegen wird mehr Zeit zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Änderungen benötigt, wenn die Änderungen gewaltsam, beispielsweise durch den Umsturz eines Regimes, herbeigeführt wurden. Unter solchen Gegebenheiten muss die Menschenrechtssituation besonders sorgfältig überprüft werden. Für den Wiederaufbau des Landes muss genügend Zeit eingeräumt werden und Friedensvereinbarungen mit gegnerischen militanten Gruppen müssen sorgfältig überwacht werden. Dies ist besonders wichtig, wenn die Konflikte zwischen verschiedenen Volksgruppen bestanden, da eine echte Versöhnung in diesen Fällen erfahrungsgemäß häufig nur schwer zu erreichen ist. Solange die landesweite Versöhnung nicht fest verankert und ein echter Landesfrieden wiederhergestellt ist, sind die eingetretenen politischen Änderungen möglicherweise nicht von Dauer.“

Danach kann für die Republik Togo noch keine hinreichende Stabilisierung angenommen werden:

(1) Die Frage, ob es im Rahmen eines „verfassungsgemäßen“ Verfahrens zu „einem echten Wechsel der Regierung“ gekommen ist, kann bei wertender Gesamtbetrachtung der Entwicklung in Togo seit 2005 nicht positiv beantwortet werden.

Die Macht wurde im Jahr 2005 – verfassungswidrig – durch das Militär auf den Sohn des seit 1967 diktatorisch herrschenden Staatspräsidenten Gnassingbé Eyadéma übertragen

(Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, S. 4). Aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2005 – etwa der unkorrekten Ausgabe von Wahlkarten und dem Entfernen von Wahlurnen durch uniformierte Kräfte (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo vom 29.01.2008, S. 5 [im Folgenden: Lagebericht]) – gab es nach der Bekanntgabe der Ergebnisse, wonach Faure Gnassingbé, Sohn des Gnassingbé Eyadéma, obsiegt haben sollte, erhebliche Unruhen in Lomé, die sich auf weitere größere Städte und ländliche Regionen ausbreiteten. Es kam zu einer massiven Unterdrückung durch Militär und Polizei. Die Sicherheitskräfte setzten scharfe Munition ein. Der Regierungspartei Rassemblement du Peuple Togolais - RTP - nahe stehende Schlägergruppen benutzten mit Nägeln bewehrte Holzknüppel. Mehrere hundert Personen sollen getötet worden sein, Tausende verletzt. Als Folge der Unruhen flohen über 40.000 Togoer in die Nachbarländer Benin und Ghana (Lagebericht S. 5).

Die im September 2006 gebildete „Regierung der nationalen Einheit“ unter Beteiligung von Oppositionsparteien (Lagebericht, S. 6) hatte nur kurzen Bestand. Ihre Bildung steht überdies im unmittelbaren Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung durch die EU. Eine Mission der EU-Kommission und EU-Präsidentschaft („mission de suivi“) hielt sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 96 des Cotonou-Abkommens im Oktober 2006 in Lomé auf. Als Folge Ihrer positiven Feststellungen hat die Mission die Freigabe von Finanzmitteln der EU für Togo empfohlen. (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, S. 6). Trotz der finanziellen Unterstützung der EU – auch für die Mitte 2007 in Aussicht genommenen Präsidentschaftswahlen (Auswärtiges Amt a.a.O.) – fanden diese nach mehrfacher Verschiebung erst im Oktober 2007 statt. Nach den friedlich verlaufenden Wahlen am 14.10.2007, aus der die RTP mit absoluter Mehrheit als Sieger hervorging, ist eine Regierungsneubildung unter dem Präsidenten Faure Gnassingbé erfolgt, allerdings ohne Beteiligung der im Parlament weiter vertretenen Parteien Union des Forces pour le Changement - UFC und Comité d'Action pour le Renouveau - CAR (U.S. Department of State, Background Note: Togo, Stand Januar 2008, www.state.gov/r/pa/ei/bgn/). Die zunächst angestrebte Allparteienregierung (Lagebericht, S. 4) ist damit ersichtlich nicht zustande gekommen. Ob die international anerkannten und „im allgemeinen“ als frei, fair und transparent bezeichneten Wahlen (U.S. Department of State, Togo, Country Reports on Human Rights Practices – 2007, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/>) tatsächlich demokratischen Anforderungen ge-

nügten, ist nicht unumstritten. Die UFC sprach – als Wahlverlierer – von Unregelmäßigkeiten während der Wahlen und zweifelte das Wahlergebnis an (Bundesamt, Briefing Notes vom 22.10.2007, S. 3). Diese Einschätzung wird durch den Bericht der Koalition für die Beobachtung der Parlamentswahlen (CODEL - zitiert nach http://www.nord-deutschemission.de/Dokumente/2007/Bericht_CODEL.htm) vom 18.10.2007 gestützt. Dort werden u.a. folgende negative Punkte aufgeführt:

3. Zahlreiche Bürger hatten Schwierigkeiten, ihre Namen auf den Wählerlisten wieder zu finden, einige Wahlbüros verhinderten, dass Wähler mit Wahlschein bei ihnen wählten.

4. Die relativ große Zahl von Stimmen, die durch eine Vollmacht von Dritten abgegeben wurden, lässt leicht einen Missbrauch vermuten.

5. Transport- und Sicherungsschwierigkeiten der Wahlurnen und der Wahlprotokolle (Urnen wurden auf Motorradtaxi weggebracht und einige waren vor dem Auszählen nicht versiegelt worden).

6. Es gab in einigen wenigen Wahlbezirken Versuche die Bevölkerung und die Beobachter daran zu hindern, der Auszählung der Wahlzettel beizuwohnen.
..."

Demokratischen Mindeststandards genügende Wahlen können, legt man den am 11.03.2008 publizierten Bericht des U.S. Department of State über die Menschenrechtssituation in Togo im Jahr 2007 (<http://www.state.gov/e/rl/r/s/hrrpt/2007/>) zugrunde, kaum angenommen werden: „...**partial inability of citizens to change their government...**“. Soweit in dem Protokoll der paritätischen parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 17.11.2007 die Auffassung des Vertreters der DR Kongo, Herrn Lutundula, wiedergegeben wird, wonach durch die Wahlen am 14.10.2007 der „im Lande laufende Demokratisierungsprozess konsolidiert worden“ sei, hält das Gericht diese Sicht für zu optimistisch. Die Wahlen stellen einen Schritt in die „richtige Richtung“, aber noch nicht den erkennbaren Abschluss einer Wandlung von einer Diktatur in eine Demokratie dar.

Die Machtverhältnisse sind – und auch das lässt einen „echten Wechsel der Regierung“ als zweifelhaft erscheinen – in ethnischer Hinsicht ausgesprochen ungleich verteilt und verfestigt. Die ethnischen Gruppen aus den südlichen Gebieten Togos sind in Regierung und Militär unterrepräsentiert. So entstammen etwa 75% der Armee-Offiziere und Soldaten der Ethnie der Kabyé, der auch der frühere Präsident angehörte und der gegenwärtige angehört. Die Kabyé stellen aber nur ca. 15% der Bevölkerung (U.S. Department of State, Togo, Country Reports on Human Rights Practices – 2007, <http://www.state.gov/o/drl/rls/hrrpt/2007/>). Dementsprechend kann angesichts der unveränderten Machtstrukturen allein eine Wahl bei diesem kurzen Zeitraum keine erhebliche, nicht nur vorübergehende Änderung belegen. Ein Richtungswechsel hätte aus der Wahl zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein dann abgeleitet werden können, wenn die Oppositionsparteien obsiegt hätten und die RPT sowie das Militär eine Machtübernahme auch faktisch zugelassen hätten. Durch die Bildung einer Alleinregierung der RPT bedarf es eines längeren Zeitraums, währenddessen zu beobachten ist, wie nunmehr mit der politischen Opposition umgegangen werden wird.

(2) Ob die im Oktober gewählte Regierung im Sinne der UNHCR-Richtlinie der „Achtung der fundamentalen Menschenrechte verpflichtet ist“, kann ebenfalls noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Die bisher erfolgten Reformschritte in der Republik Togo haben allerdings die Anerkennung aller politischen Beobachter gefunden (Lagebericht, S. 6). Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass sich die – schwach organisierten und demokratisch unerfahrenen – Oppositionsparteien „gegenwärtig“ frei und ohne Einschränkungen betätigen können (Lagebericht, S. 7). Gleiches gilt für Menschenrechtsorganisationen. Auch hier stellt das Auswärtige Amt allerdings ausdrücklich auf die „gegenwärtige“ Lage ab (Lagebericht a.a.O.). Diese aktuelle Einschätzung korrespondiert mit der Bewertung der Gefährdung von Rückkehrern. Die in mehreren Fällen gegenüber dem Auswärtigen Amt aufgestellte Behauptung, togolische Staatsangehörige seien nach ihrer Rückkehr Opfer staatlicher Repression geworden, hat sich danach trotz angestellter Nachforschungen nicht bestätigt (Lagebericht, S. 13). Diese Sachlage rechtfertigt es regelmäßig, togolischen Staatsangehörigen, die nicht als „vorverfolgt“ gelten, wegen des dann anzuwendenden Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung zu versagen (vgl. VG Schwerin, Ur. v. 20.11.2007, 5 A 1445/04 As; VG Gelsenkirchen, Ur. v.

9.01.2008, 10a K 2487/02.A; a.A. VG Oldenburg, Ur. v. 19.11.2007, 7 A 3486/04: auch ein Vorverfolgter, der 1990 vor dem Zugriff von Milizen fliehen musste, ist hinreichend sicher), auch wenn davon auszugehen ist, dass politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland von togoischen Regierungskreisen beobachtet werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 23.02.06, S. 14).

Insgesamt ist die Menschenrechtslage in Togo jedoch auch noch im Jahr 2007 als ernst bewertet worden (vgl. insoweit U.S. Department of State, Togo, Country Reports on Human Rights Practices – 2007: "...serious human rights problems continued ...", <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/>). Die Institutionen des Staates (Justiz, Ordnungskräfte, Militär) wie auch die politischen Parteien werden als schwach und demokratisch unerfahren eingeschätzt, „...so dass von einer Konsolidierung Togos noch keine Rede sein kann...“ (Lagebericht, S. 4).

Dieser allgemeinen Einschätzung schließt sich die Kammer unter besonderer Würdigung der fehlenden rechtlichen Aufarbeitung der Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Wahl im Jahr 2005 (vgl. aa), den Feststellungen des UN-Sonderberichterstatters für Folter aus dem Jahr 2007 (vgl. bb), dem aktuellen Auslieferungsabkommen zwischen Togo, Ghana, Benin und Nigeria (vgl. cc) und den Erkenntnissen des UNHCR (vgl. dd) an.

aa) Ungeachtet des Drucks aus dem In- und Ausland herrscht in Togo offenbar weiter ein Klima der Straflosigkeit. Im März 2006 erklärte der damalige Ministerpräsident Edem Kodjo, er habe Polizei und Justiz angewiesen, sämtliche Anklagen gegen die mutmaßlich Verantwortlichen für Übergriffe zurückzuziehen, die in direktem Zusammenhang mit den Wahlen im Jahr 2005 verübt worden waren. Dies gelte jedoch nicht für Personen, die des Mordes verdächtigt seien (Amnesty International, Jahresbericht 2007). Tatsächlich konnte nicht festgestellt werden, dass wenigstens bei Tötungsdelikten aus dem Jahr 2005 Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden sind (U.S. Department of State, a.a.O.). Jedenfalls im Jahr 2006 saßen überdies noch im Zusammenhang mit den Wahlen im Jahr 2005 festgenommene Personen, unter ihnen auch vermeintliche Kritiker der Regierung, u.a. im Zentralgefängnis von Lomé ein, und zwar nach wie vor ohne ein anhängiges Gerichtsverfahren. Die meisten von ihnen waren wohl in den ersten Tagen ihrer Haft miss-

handelt und gefoltert worden. Gleichwohl stellt die Regierung die Existenz politischer Gefangener in Abrede.

bb) Auch die Entwicklung im Jahr 2007 lässt eine zureichende Verstetigung des begonnenen Reformprozesses ungeachtet der durchgeführten Wahlen als fraglich erscheinen. Ein vermeintliches „Wohlverhalten“ aufgrund internationalen Drucks dürfte keine hinreichende Gewähr für erfolgreiche Reformen sein. Bei einem Besuch des UN-Sonderberichterstatters für Folter, Manfred Nowak, in Togo vom 10. bis 17.04.2007 wurden – trotz einer auch hier gewürdigten erheblichen Verbesserung der Lage im Verhältnis zum Jahr 2005 – Misshandlungen und eine menschenunwürdige Behandlung von Gefangenen in erheblichem Umfang festgestellt (vgl. UNITED NATIONS, Press Release, HR/07/63, 18. April 2007 - <http://www.unhchr.ch/hurricane/hurricane.nsf/view01/5FD294437C596102C12572C1004E7457?opendocument>). Zudem waren Mitarbeiter des UN-Sonderberichterstatters im Militärlager von Kara bedroht worden (U.S. Department of State, a.a.O.). Sie wurden weiter gehindert, die Zellen mit den Maßen 112 x 90 cm und deren mögliche Verwendung im Innern des Lagers zu untersuchen (UNITED NATIONS, Press Release, a.a.O.).

cc) Dem Gesamteindruck zur Lage in dem westafrikanischen Staat entspricht es, dass ein Auslieferungsabkommen zwischen Togo, Ghana, Benin und Nigeria ausdrücklich die Fälle politischer Straftaten von einer Rückführung ausnimmt (Lagebericht, S. 16, letzter Satz). Hintergrund dürfte zumindest auch der bisher praktizierte – häufig menschenrechtswidrige – Umgang bei politisch motivierten Festnahmen sein (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, S. 11).

dd) Schließlich ergeben sich aus dem UNHCR-Bericht vom 7.08.2006 „Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers from Togo“ (http://www.unhcr.se/Pdf/help/Togo_2006.pdf) fehlende Fortschritte bei den anstehenden Strukturreformen insbesondere hinsichtlich der Streitkräfte: „...however, there has been an absence of progress on other elements of the structural reform required ...“. An dieser Einschätzung des UNHCR hat sich substantiell nichts geändert. Der UNHCR sieht – ebenso wie das erkennende Gericht – „bisher keine ausreichende Faktenbasis“ und verweist ausdrücklich mit seiner Stellungnahme vom 7.04.2008 auf die Schlussfolgerungen aus dem Bericht vom 7.08.2006.

b) Für Rückkehrer kann keine hinreichende Verfolgungssicherheit prognostiziert werden. Bei der unter a) aufgezeigten instabilen Lage kann trotz aller positiven Ansätze nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass als Flüchtlinge anerkannten togoischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland staatliche Übergriffe drohen. An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses sind hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Flüchtling im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Zwar braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor politischer Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesen Maßstäben zu seinen Gunsten aus (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.02.1997, NVwZ 1997, 1134). Danach stehen schon die Einreisemodalitäten der Annahme einer zureichenden Verfolgungssicherheit entgegen. Zwar sind die togoischen Behörden „in der Regel“ um eine korrekte Behandlung bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zu Kritik zu geben. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Grenzkontroll-, Polizei- oder andere Beamte Rückkehrer in Einzelfällen „inkorrekt“ behandeln (Lagebericht, S. 12). Folter stellt in Togo heute ebenso ein Problem dar wie eine von der Regierung abhängige Justiz (vgl. U.S. Department of State a.a.O.). Dass staatliche Übergriffe keine Ausnahmereischeinungen sind, zeigen schon der Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Folter vom 18.04.2007 sowie die Behandlung dessen Mitarbeiter im Militärlager von Kara (s.o.).

Für die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit wird es nach alledem erforderlich sein, den eingeleiteten Demokratisierungsprozess in Togo noch über einen gewissen Zeitraum von wohl ein bis zwei Jahren zu beobachten (ebenso VG Osnabrück, Urt. v. 20.11.2007, 5 A 209/07).

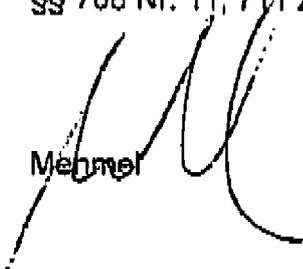
2. Auch die Ziffern 2 und 3 des angegriffenen Bescheides sind aufzuheben. Denn die Aufhebung der Widerrufsentscheidung lässt die negative Feststellung des Bundesamts zu § 60 AufenthG gegenstandslos werden (vgl. VG Stuttgart, 26.11.2007, A 11 K 5117/07, In: juris).

II.

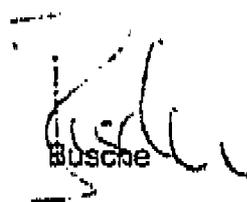
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsyIVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mehmel



Büsche



Heinz



Ausgefertigt

